

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Master of Science Humangeographie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12. November 2009
vom 19. April 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Science Humangeographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. November 2009 (AB Uni 57/2009, S. 4288) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende neue Fassung:

**§ 4
Zugang zum Studium**

- (1) Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Humangeographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Studierende im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 3 der Zugangs- und Zulassungsordnung, für die die Auswahlkommission die Nachholung von Modulen aus der Bachelorphase festgelegt hat, studieren diese Module nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Nachholung dieser Module sollte spätestens nach Abschluss des dritten Fachsemesters des Masterstudiengangs abgeschlossen sein. Die Bewertung dieser Module geht nicht in die Masternote ein.
- (3) Hat eine Studierende/ein Studierender eine prüfungsrelevante Leistung in einem Zusatzmodul in der Bachelorphase endgültig nicht bestanden und handelt es sich bei dem Modul um ein solches, das im Masterstudiengang Humangeographie als Pflichtmodul zu studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul erfolgreich absolviert werden kann, so kann die Studierende/der Studierender nicht mehr für den Masterstudiengang Humangeographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen werden.

2. Nach § 15 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Humangeographie wird folgender § 15a eingefügt:

§ 15a

**Anrechnung von Leistungen und Fehlversuchen aus Masterleistungen,
die in der Bachelorphase erbracht wurden**

- (1) Wurden Zusatzmodule (Masterleistungen, die in der Bachelorphase erbracht wurden) in der Bachelorphase erfolgreich absolviert, so müssen diese Leistungen im Masterstudium angerechnet und die erreichten Noten übernommen werden. Ein nochmaliges Studieren des betreffenden Moduls oder ein erneutes Absolvieren bereits bestandener Leistungen im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.
- (2) Hat die Studierende/der Studierende im Rahmen des Studiums eines Zusatzmoduls in der Bachelorphase in einer prüfungsrelevanten Leistung dieses Moduls einen Fehlversuch erzielt und ist sie/er in das Masterstudium gewechselt, ohne das Modul abgeschlossen zu haben, so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Versuche für die betreffende prüfungsrelevante Leistung im Rahmen des Masterstudiums angerechnet.

3. Der bisherige § 17 Abs. 6 wird zu Abs. 7. Nach Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

(6) Hat eine Studierende/ein Studierender ein Modul im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Ordnung nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität endgültig nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

4. § 19 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen und ggf. gem. § 4 Abs. 2 dieser Ordnung die von der Auswahlkommission festgelegten Module aus der Bachelorphase nachgeholt, erhält sie/er über die Ergebnisse der Masterprüfung ein Zeugnis.“

5. Dem Inhaltsverzeichnis wird hinzugefügt:

§ 15a Anrechnung von Leistungen und Fehlversuchen aus Masterleistungen, die in der Bachelorphase erbracht wurden

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 in den Masterstudiengang eingeschrieben wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. Juni 2010.

Münster, den 19. April 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 19. April 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles